

Frankfurter Rudergesellschaft Nied 1921 e.V.

Satzung

1995

Inhalt

- §1 Name und Sitz
- §2 Mittel und Zweck des Vereins
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Austritt
- §5 Streichung von der Mitgliederliste
- §6 Ausschluß
- §7 Mitgliedsbeiträge
- §8 Pflichten der Mitglieder
- §9 Rechte der Mitglieder
- §10 Ehrenmitglieder
- §11 Organe des Vereins
- §12 Der Vorstand
- §13 Die Zuständigkeit des Vorstands
- §14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- §15 Befugnisse und Aufgaben der Vostandsmitglieder
- §16 Beschlussfassung des Vorstands
- §17 Auflösung des Gesamtvorstands
- §18 Die Mitgliederversammlung
- §19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- §20 Geschäftsordnung für Mitgliederversammlung
- §21 Auflösung
- §22 Schlussbestimmung

Vermerk: Damit die Texte besser gelesen werden können, wurde den verschiedenen Funktionen „männliche“ Attribute verliehen (z.B. der Vorsitzende, der Ruderwart). Es steht außer Frage, dass alle Positionen auch von Frauen besetzt werden können.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Frankfurter Rudergesellschaft Nied 1921 e.V.“. Er ist am 15. Juni 1921 gegründet worden und hat seinen Sitz in Frankfurt an Main (65934), Nied, Mainzer Landstraße 793. Bootshaus: An der Wörthspitze.

§2 Mittel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) sportmäßige Ausbildung von Ruderinnen und Ruderern
 - b) Durchführung von Übungs- und Wanderfahrten
 - c) Teilnahme an Regatten

Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Kassen- und sonstige Einnahmen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Durch die Eintrittserklärung erkennt der Eintretende die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitglieder werden wie folgt aufgeteilt:
 1. Aktive (über 18 Jahre alt)
 2. Passive (Unterstützende)
 3. Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 4. Ehrenmitglieder
- (5) Wer aktiv am Rudersport teilnimmt, muss schwimmen können

- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein

§4 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende bis zum 30. September möglich. Dies gilt auch für die Ummeldung von aktiver auf passive Mitgliedschaft.

§5 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§6 Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (4) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Macht das Mitglied vom Recht der Befugnisse gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gruppen wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Sonderbeiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) der Zahlung der Vereinsbeiträge
- b) der Beachtung der Satzung sowie der von der Versammlung und vom Vorstand gefaßten Beschlüsse
- c) der Förderung der in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§9 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben grundsätzlich das Recht zum Besuch der Vereinslokalitäten und zur Teilnahme an Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins
- (2) Die aktiven Mitglieder haben volles Stimmrecht. Die unterstützenden (passiven) Mitglieder haben für jedes angefangene zehnte passive Mitglied eine Stimme
- (3) Die aktive Mitglieder haben außerdem das Recht zur Benutzung des Bootsmaterials nach Maßgabe der Trainingsleitung.

§10 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder und Freunde des Vereins, welche sich um denselben besondere hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie aktive Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. Kassierer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a) der 2. Kassierer
 - b) der 2. Schriftführer
 - c) der Bootshaus- und Materialverwalter
 - d) der Ruderwart
 - e) der Aktivensprecher
 - f) der Pressewart

- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorstand vertreten
- (6) Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Mitglieder in beliebiger Anzahl zugezogen werden.

§13 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Geschäfte des Vereins
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Erstellung eines Jahresberichts
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Über dringende Geschäfte entscheidet der Vorstand selbstständig
- (4) Bei größeren finanziellen Transaktionen wie z.B. Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und/oder Gebäuden ist in jedem Fall die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Wählbar sind nur Vorstandsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Neuwahl muß durchgeführt werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt oder nicht mehr beschlussfähig ist.

§15 Befugnisse und Aufgaben der Vostandsmitglieder

Im einzelnen sind die Befugnisse und Aufgaben

- (1) des Vorsitzenden
 - a) die Leitung des Vereins
 - b) die Leitung der Sitzungen und Versammlungen
 - c) die Genehmigung der vom Kassierer zu zahlenden Rechnungen
 - d) die Überwachung der Tätigkeit der Vereinsfunktionäre
 - e) die Unterzeichnung aller wichtigen Schriftstücke, in der Regel gemeinschaftlich mit dem 1. Schriftführer

- (2) des stellvertretenden Vorsitzenden
die Unterstützung sowie Vertretung des Vorsitzenden im Verhinderungsfall
- (3) des 1. Schriftführers
 - a) die Erledigung der gesamten Korrespondenz
 - b) die Unterzeichnung wichtiger Schriftstücke, in der Regel zusammen mit dem Vorsitzenden
 - c) die Verwaltung des Vereinsarchivs
 - d) das Führen des Mitgliederverzeichnisses
 - e) das Führen der Protokolle über Vorstandssitzungen sowie über Haupt- und Mitgliederversammlungen
- (4) des 2. Schriftführers
die Unterstützung sowie Vertretung des 1. Schriftführers im Verhinderungsfall
- (5) des 1. Kassierers
 - a) die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
 - b) die Entgegennahme der Einnahmen und sonstigen Zuwendungen
 - c) die Begleichung der zu zahlenden Rechnungen
 - d) die Rechnungslegung (Kassenabschluß)
 - e) die Bearbeitung der Mitgliedsbeiträge
- (6) des 2. Kassierers
die Unterstützung sowie Vertretung des 1. Kassierers im Verhinderungsfall
- (7) des Bootshaus- und Materialverwalters
 - a) die Verwaltung des gesamten Bootsmaterials und sonstigen Sportgerätes
 - b) die Instandhaltung des Bootshauses, der Bootshausanlagen sowie des Bootsanlegeplatzes
- (8) der Ruderwartes
die Leitung des Vereins in sportlicher Beziehung. Er sorgt für die rudertechnische Ausbildung der aktiven Mitglieder und entscheidet über Fragen, die den Sportbetrieb betreffen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand.
- (9) des Aktivensprechers
die Vertretung der Belange der Aktiven gegenüber dem Vorstand (Bindeglied zwischen den Aktiven und dem Vorstand)
- (10) des Pressewartes
das betreiben von Öffentlichkeitsarbeit. Er berichtet den Medien über die Aktivitäten des Vereins und betreibt Werbung für diesen.

§16 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§17 Auflösung des Gesamtvorstands

- (1) Die Auflösung des Gesamtvorstandes kann nur von der Mehrheit der aktiven Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Neuwahl hat innerhalb von zwei Wochen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der alte Vorstand die Geschäfte fortzuführen.

§18 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis zu drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Mindesten einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Diese beschäftigt sich im besonderen mit folgender Tagesordnung:
 - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die letzte Jahreshauptversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Kassenberichtes des Kassierers, des Sportberichtes des Ruderwarts sowie etwaiger anderer Rechenschaftsberichte von Vorstandsmitgliedern
 - c) Entgegennahme des Berichts der beiden Kassenrevisoren, die in der Jahreshauptversammlung jeweils mitzuwählen sind
 - d) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - e) Erörterung sonstiger besonders wichtiger Vereinsangelegenheiten
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Gründe für die Einberufung sind vom Antragsteller anzugeben.
- (5) Der Vorstand kann darüber hinaus nach seinem Ermessen jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für erforderlich erachtet
- (6) Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu entscheiden, welche ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Entscheidungen, die

zur laufenden Verwaltung des Vereins gehören oder die normalerweise vom Vorstand zu treffen sind.

- (7) Sofern hierzu Veranlassung besteht, beschließt die Mitgliederversammlung auch Satzungsänderungen und setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Außerdem entscheidet sie über Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und genehmigt größere finanzielle Transaktionen.

§19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist beschlußfähig.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindesten ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§20 Geschäftsordnung für Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem hierzu beauftragten Mitglied geleitet.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (4) Der Vorsitzende hat den Mitgliedern der Reihe nach das Wort zu erteilen. Äußert sich ein Redner nicht zur Sache, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen. Zur Geschäftsordnung muß sofort das Wort erteilt werden. Der Vorsitzende hat zur geschäftsmäßigen Leitung immer das Wort.
Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch dem Antragsteller und einem Mitglied, das den Antrag des Antragstellers nicht unterstützt, das Wort zu erteilen. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel ($\frac{9}{10}$) nach Maßgabe des §21 (1) erforderlich.
- (6) Bei Abstimmungen haben die Mitglieder nach Maßgabe des §9 (2) Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde stimmen vertreten.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Hochheben einer Hand. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

- (8) Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der Regel vom 1. Schriftführer geführt wird und folgende Feststellungen enthalten soll: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Die gefaßten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Außer dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§21 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn ein Drittel (1/3) der Mitglieder zu diesem Zweck die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt und neun Zehntel (9/10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber drei Viertel ($\frac{3}{4}$) aller Mitglieder, dies beschließen. Sind in der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend, so genügt in einer erneut einzuberufenden Versammlung, wenn neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Mit dem bei Auflösung des Vereins vorhandenen Vereinsvermögens werden zunächst Schulden getilgt, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind.
- (3) Im übrigen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar oder ausschließlich für die Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat.

§22 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung wurde in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung am 10. März 1995 angenommen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, am 25. Oktober 1995 in Kraft getreten.

Basierend auf der Vereinssatzung aus dem Jahr 1952, überarbeitet von Dr. Jürgen Stehling und am 10.03.1995 an der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern beschlossen.

Hinweis: Dies ist eine unverbindliche Abschrift.